



Brüssel, den 12. März 2015
(OR. en)

7160/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0067 (NLE)**

PESC 277
RELEX 217
COAFR 95
COARM 60
FIN 202

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2015) 8 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2015) 8 final.

Anl.: JOIN(2015) 8 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 12.3.2015
JOIN(2015) 8 final

2015/0067 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive
Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

BEGRÜNDUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe¹ werden mehrere restriktive Maßnahmen, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe² vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, umgesetzt.
- (2) Am 19. Februar 2015 hat der Rat einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP mit dem Ziel angenommen, die Namen von fünf verstorbenen Personen aus den Anhängen I und II dieses Beschlusses zu streichen.
- (3) Da diese Maßnahme auf Unionsebene umgesetzt wird, ist zu ihrer Umsetzung ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (4) Am 19. Februar 2015 wurden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/275 der Kommission die Namen dieser fünf Personen aus Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 gestrichen.
- (5) Es ist notwendig, Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 314/2004 entsprechend zu aktualisieren.

¹ ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.

² ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6-23

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag des der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates³ werden mehrere restriktive Maßnahmen, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates⁴ vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, umgesetzt.
- (2) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 enthält die Liste der Personen und Organisationen, bei denen das Einfrieren von Geldern und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Verordnung ausgesetzt ist.
- (3) Am 19. Februar 2015 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2015/277⁵ zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP mit dem Ziel angenommen, die Namen von fünf verstorbenen Personen aus den Anhängen I und II dieses Beschlusses zu streichen.
- (4) Diese Maßnahme fällt in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weshalb für ihre Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich sind, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (5) Am 19. Februar 2015 wurden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/275 der Kommission⁶ die Namen dieser fünf verstorbenen Personen aus Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 gestrichen.

³ Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.).

⁴ Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

⁵ Beschluss (GASP) 2015/277 des Rates vom 19. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 47 vom 20.2.2015, S. 20-21).

- (6) Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 314/2004 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/275 der Kommission vom 19. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 47 vom 20.2.2015, S. 15).